

Reglement der Konferenz für Kinder- und Jugendfragen
vom 10. Oktober 2006¹

sRS 331.1

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979², Art. 40 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³ und Art. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates vom 2. Dezember 2004⁴ als Reglement:

I. Konferenz für Kinder- und Jugendfragen

Zweck

Art. 1

¹ Die Konferenz für Kinder- und Jugendfragen setzt sich mit aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik in der Stadt St.Gallen und den sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung resultierenden Bedürfnissen und Problemfeldern der Kinder und Jugendlichen in der ganzen Bandbreite auseinander.

² Sie vertritt nach Aussen die Bedeutsamkeit privater und öffentlicher Jugendarbeit wie auch die Wichtigkeit der Arbeit mit Kindern in der heutigen Zeit.

³ Sie unterstützt eine Kinder- und Jugendpolitik im Rahmen der Rechtsordnung.

⁴ Sie sichert den Informations- und Erfahrungsaustausch und gewährt die laufende Koordination und Kooperation der in der Jugendarbeit und im Bereich der Arbeit mit Kindern tätigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Institutionen.

Organisation

Art. 2

¹ Die Konferenz für Kinder- und Jugendfragen ist ein Zusammenschluss von wichtigen im Bereich Arbeit mit Kindern und der professionellen Jugendarbeit tätigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Institutionen.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen (VP);
- b) der Jugendarbeiter/-innenkonferenz (JAK);
- c) der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern (KoFAK).

II. Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen (VP)

Zusammensetzung

Art. 3

¹ Die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen bilden die Vertreter und Vertreterinnen der folgenden Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts:

¹ cRS 2007, 5

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sRS 111.1

⁴ sRS 173.1

sRS 331.1

Stadt St.Gallen ¹ :	Direktor/-in Soziales und Sicherheit Vertreter/-in der Direktion Soziales und Sicherheit (Amt für Gesellschaftsfragen) Vertreter/-in der Direktion Schule und Sport (Jugendbeauftragte/-r) Leitung Jugendsekretariat
Evang. Kirchgemeinden der Stadt St.Gallen	Präsidenten/Präsidentinnen der drei Kirchgemeinden
Kath. Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen	zwei Vertreter/-innen der Katholischen Kirchgemeinde
Pro Juventute des Bezirks St.Gallen	Präsident/-in
Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)	Präsident/-in

² Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen. Als Amtsdauer gilt diejenige des Stadtparlaments.

³ Die einzelnen Institutionen sind berechtigt, in Abwesenheit des offiziellen Vertreters bzw. der offiziellen Vertreterin einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen zu stellen.

⁴ Die Jugendarbeiter/-innenkonferenz (JAK) und die Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern (KoFAK) nehmen mit je einer Vertretung als beratende Stimme Einsitz in die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen.

⁵ Die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen bestimmt über die Aufnahme weiterer Institutionen.

Leitung /
Organisation

Art. 4

¹ Der Direktor bzw. die Direktorin der Direktion Soziales und Sicherheit leitet die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen.

² Im Übrigen konstituiert sich diese selbst und legt ihre Arbeitsform fest.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 121

- Koordinationsstelle Art. 5
¹ Die Koordinationsstelle wird durch das Amt für Gesellschaftsfragen geführt.¹
² Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Ausführung von Beschlüssen der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen;
 - b) Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen seitens der Jugendarbeiter/-innenkonferenz und der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern zuhanden der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen sowie Übernahme der Terminkontrolle und der Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit diesen Anträgen;
 - c) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen zuhanden der Jugendarbeiter/-innenkonferenz und der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern sowie Übernahme der Terminkontrolle im Zusammenhang mit diesen Aufträgen;
 - d) Protokollführung in der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen;
 - e) Erledigung administrativer Aufgaben zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
 - f) Information.
- Sitzungen Art. 6
¹ Die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen tritt mindestens an zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr zusammen.
² Weitere Sitzungen werden nach Bedarf auf Einladung des Direktors bzw. der Direktorin der Direktion Soziales und Sicherheit oder auf Wunsch eines Mitgliedes einberufen.
³ Für die einzelnen Institutionen besteht die Möglichkeit, dass die in den einzelnen Institutionen operativ tätigen Personen an den Sitzungen der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen in beratender Funktion teilnehmen.
- Aufgaben Art. 7
¹ Die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen nimmt die Aufgaben der Konferenz für Kinder- und Jugendfragen im Rahmen der Zielsetzung situativ auf und erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen.
² Sie erteilt der Jugendarbeiter/-innenkonferenz sowie der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern Aufträge.
³ Sie beschliesst über Anträge der Jugendarbeiter/-innenkonferenz wie auch über Eingaben der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 121

sRS 331.1

⁴ Sie beschliesst über die Erweiterung oder Abänderung der Zielsetzungen und Massnahmen.

⁵ Sie informiert die Öffentlichkeit über wichtige Entscheide und über die Situation der Jugendarbeit wie auch der Arbeit mit Kindern in der Stadt St.Gallen. Sie kann die Information an die Jugendarbeiter/-innenkonferenz und an die Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern delegieren oder über andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit befinden.

- Beschlussfassung Art. 8
- ¹ Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Institutionen in der Konferenz für Kinder- und Jugendfragen sowie Beschlüsse über die Erweiterung und Abänderung der Zielsetzungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten.
- ² Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- ³ Bei Stimmgleichheit gilt die Stimmabgabe des Direktors bzw. der Direktorin Soziales und Sicherheit als Stichentscheid.

III. Jugendarbeiter/-innenkonferenz (JAK)

- Zusammensetzung Art. 9
- Die Mitglieder der Jugendarbeiter/-innenkonferenz sind Personen, die in einer der in der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen vertretenen Institution des öffentlichen oder privaten Rechts eine Anstellung in der Jugendarbeit haben. Mit Agglomerationsgemeinden der Umgebung, insbesondere mit Gaiserwald und Wittenbach, ist eine Zusammenarbeit bei inhaltlichen Fragen und Themen möglich.
- Leitung Art. 10
- Die Leitung der Jugendarbeiter/-innenkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:
- Katholische Jugendarbeit, vertreten durch die Leitung der Arbeitsstelle kirchliche Jugendarbeit des Dekanats St.Gallen (akj);
 - Städtische Jugendarbeit, vertreten durch das Jugendsekretariat;
 - Evangelische Jugendarbeit und CVJM vertreten durch den/die Koordinator/-in der Regiostelle Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Stadt St.Gallen (rekj).

Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Jugendarbeiter/-innenkonferenz fördert die Vernetzung der Jugendarbeit unter den verschiedenen Institutionen.</p> <p>² Sie nimmt Themen von der Basis auf und bearbeitet sie.</p> <p>³ Sie organisiert jährlich Veranstaltungen zu jugendrelevanten Themen.</p> <p>⁴ Sie bearbeitet und erfüllt Aufträge der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen.</p> <p>⁵ Sie kann zu Fragen der Jugendpolitik in der Stadt St.Gallen schriftlich begründete Anträge an die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen stellen.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Sie erstattet der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen jährlich schriftlich Bericht über die Situation der Jugendarbeit in der Stadt St.Gallen und über neue Entwicklungen im Bereich der Jugend.</p> <p>² Im Einvernehmen mit der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen bezieht sie Stellung zu Fragen und Anliegen der offenen Jugendarbeit und der Jugendpolitik</p>
Organisation	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Jugendarbeiter/-innenkonferenz konstituiert und organisiert sich selbst.</p> <p>² Sie entscheidet über den Beizug von Jugendlichen und Vertretern bzw. Vertreterinnen von Jugendverbänden und weiterer Organisationen, welche in der Jugendarbeit tätig sind, zu einzelnen Sitzungen.</p> <p>³ Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Leitung der Jugendarbeiterinnenkonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen teil.</p>
Stillschweigen	<p>Art. 14</p> <p>Die Mitglieder der Jugendarbeiter/-innenkonferenz sind gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit über die Behandlung der Geschäfte verpflichtet.</p>

IV. Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern (KoFAK)

Zusammensetzung	<p>Art. 15</p> <p>Die Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern besteht aus Personen, die in einer der in der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen vertretenen Institution des öffentlichen oder privaten Rechts im Bereich Arbeit mit Kindern tätig sind. Mit Agglomerationsgemeinden der Umgebung, insbesondere mit</p>
-----------------	---

sRS 331.1

Gaiserwald und Wittenbach, ist eine Zusammenarbeit bei inhaltlichen Fragen und Themen möglich.

Aufgaben

Art. 16

¹ Die Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern fördert die Vernetzung des Bereiches Arbeit mit Kindern unter den verschiedenen Institutionen.

² Sie nimmt Themen aus der Basis auf und bearbeitet diese.

³ Sie organisiert jährlich Veranstaltungen zu kinderrelevanten Themen.

⁴ Sie bearbeitet und erfüllt die Aufträge der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen.

⁵ Sie kann zu Fragen der Kinderpolitik in der Stadt St.Gallen schriftlich begründete Anträge an die Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen stellen.

Berichterstattung

Art. 17

¹ Sie erstattet der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen jährlich schriftlich Bericht über die Situation der Arbeit mit Kindern in der Stadt St.Gallen und über neue Entwicklungen in diesem Fachgebiet.

² Im Einvernehmen mit der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen bezieht sie Stellung zu Fragen und Anliegen der Arbeit mit Kindern und der Kinderpolitik.

Organisation

Art. 18

¹ Die Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern konstituiert und organisiert sich selbst.

² Sie entscheidet über den Beizug von Kindern und Vertretern bzw. Vertreterinnen weiterer Institutionen, welche im Bereich Arbeit mit Kindern tätig sind, zu einzelnen Sitzungen.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigung der Präsidenten und Präsidentinnen teil.

Stillschweigen

Art. 19

Die Mitglieder der Konferenz der Fachpersonen Arbeit mit Kindern sind gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit über die Behandlung der Geschäfte verpflichtet.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Das Reglement der Konferenz für Jugendfragen vom 25. Juni 1990 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 21 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

St.Gallen, 10. Oktober 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A